

Gemeinde Loßburg

Landkreis Freudenstadt

3. S a t z u n g **zur Änderung der Satzung** **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat Loßburg am 23. Januar 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 09. Januar 2007 beschlossen:

Artikel 1 **Satzungsänderungen**

§ 3 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes ein Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung.
Dieses beträgt

bei Gemeinderäten je Gemeinderatssitzung	42 €,
bei Ortschaftsräten je Ortschaftsratssitzung	26 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Loßburg, den 23. Januar 2024

Gez.
Christoph Enderle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.